

die Schutzfähigkeit bestehen. Mit erfolgter Eintragung wird aber hier die Schutzfrist gegen den Urheber eigentümer in Lauf gesetzt. Der japanische Photographieenschutz gewährt dem Schutzberechtigten nicht nur ein Recht auf ausschließliche mechanische Vervielfältigung, sondern auch das Recht, Dritten jede Art der Vervielfältigung zu verbieten, die sich als »Nachahmung« darstellt, deren Herstellungsverfahren auf mechanischem oder chemischem Wege die Erzeugung einer beliebigen Zahl von Bildern gestattet.

Die ohne Genehmigung des Photographieeigentümers, wenn auch ohne Verbreitungsabsicht hergestellte photographische oder sonstige mechanische oder chemisch-technische Nachahmung wird als Vergehen gegen das Urheber eigentumsrecht am Bilde mit einer Geldstrafe von mindestens 88  $\text{M}$  20  $\text{S}$  (20 Jens) bis höchstens 882  $\text{M}$  (200 Jens) auf Klagestellung amtlich verfolgt und bestraft. Das Strafmaximum ist mithin hier ein bedeutend geringeres als nach deutschem Recht (bis 3000  $\text{M}$ ). Daneben kann ein Schadenersatzanspruch in beliebiger Höhe geltend gemacht werden, der erst nach vollständigem Ablauf der zehnjährigen gesetzlichen Schutzfrist zu verjähren beginnt und nach einem weiteren Jahre (mithin in 11 Jahren nach Schutzbeginn) verjährt ist. Das japanische Recht legt also den Beginn des Laufes der Verjährung aller Schadensansprüche aus unerlaubten Nachbildungen von Photographieen hinter die gesetzliche Verjährungsfrist; von da ab verjähren aber alle solche Ansprüche in einem Jahre.

Die Stellung der »Strafklage« wegen unerlaubter photographischer Nachahmung wird in der Regel erfolgen, sobald der Eigentümer von der Nachahmung und der Person des Thäters sichere Kenntnis erhalten hat. Das japanische Recht erklärt indes diese Thatsache für die Frage nach dem Beginn der Strafklage-Verjährung für nicht ausschlaggebend, wie beispielsweise das deutsche Recht in Bezug auf seine Verjährung des Strafantrages. Die Strafverfolgung soll vielmehr nach japanischem Recht bei photographischen Nachahmungen nicht mehr möglich und schlechthin als verjährt gelten, wenn ein volles Jahr nach »Herstellung« der photographischen Nachahmung abgelaufen ist, oder wenn es sich um unbefugte Verbreitung von photographischen Nachahmungen mit Verkauf handelt, sobald ein volles Jahr seit dem letzten Verkauf der Nachahmung verflossen ist.

Der Verfasser dieser Ausarbeitung steht nicht an, an deren Schlusse darauf hinzuweisen, daß die in einem Abriss gegebene Darstellung eines fremden Rechtes, wenn sie lediglich auf Grund einer »Uebersetzung« und ohne nähere Kenntnis der einschlägigen fremdländischen Verhältnisse erfolgt, ebenso wenig einen Anspruch auf Vollständigkeit als auf unumstößliche Richtigkeit erheben kann. Es ist daher bei einer solchen Arbeit, wenn sie auch in kurzen Umrissen die nötigen allgemeinen Anhaltspunkte bieten kann, niemals ausgeschlossen, daß in dieser oder jener Schlussfolgerung einmal fehlgegangen wird, so lange die ausländische Praxis des Rechts in die Ferne gerückt bleibt und die fremdländischen Verhältnisse dem Verfasser fremd sind. Der Verfasser ist im Interesse des deutschen Leserkreises für jede Belehrung dankbar, die eine Vervollständigung seiner Ausführungen bezweckt.

### Kleine Mitteilungen.

Verbot des Vertriebes von Drucksachen durch Militärpersonen. — Der Reichsanzeiger bringt folgende Bekanntmachung des Kriegsministers:

»Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Civilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu befassen. Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Civilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu

machen. Berlin, den 26. Juli 1896. Der Kriegsminister. In Vertretung: von der Voed.«

Bibliothekdienst-Prüfung. — Am 25. Juli fand in Göttingen das erste Examen für Kandidaten des Bibliothekdienstes vor der dort eingesetzten Prüfungskommission statt. Zwei Prüflinge hatten sich gemeldet.

Leipziger Universitätsbibliothek. — Die Kommission für die Leipziger Universitätsbibliothek (Bibliotheca Albertina) setzt sich bis zum Jahre 1897 zusammen aus den Herren Professor Dr. jur. Friedberg, Vorsitzendem, Professoren D. Rietschel, Dr. Zweifel, Dr. Bruns, Dr. Wachsmuth und Dr. Lamprucht.

Ein neues Bild des Deutschen Kaisers. — Wie die Zeitungen melden, hat der Kaiser von seiner Nordlandsfahrt den Entwurf eines neuen Gemäldes fast vollendet mitgebracht. Es verfinnbildlicht den Schutz der Künste und der Gewerbe durch das Meer. Unter einem gotischen Thorbogen stehen ideale Frauengestalten, die die Künste und Gewerbe vorstellen; gegen sie heran zieht eine drohende Wolke, aus der unheimliche feindliche Gestalten austauschen. Ein germanischer Krieger tritt den Schreckbildern entgegen. Professor Knackfuß in Kassel soll auch bei diesem Bilde mit der Ausarbeitung einiger Einzelheiten beauftragt sein. Es wird gehofft, daß auch dieses Werk der Öffentlichkeit übergeben werden wird.

Zur Pariser Weltausstellung 1900. — Der Reichsanzeiger teilt mit, daß der Reichskommissar für die Weltausstellung in Paris, Geheimen Regierungsrat Dr. Richter, der sich nach seiner Rückkehr aus Frankreich für kurze Zeit auf Urlaub begeben hatte, in Berlin wieder eingetroffen und täglich zwischen 11 und 3 Uhr im Dienstgebäude des Reichsamts des Innern, Wilhelmstraße 74, zu sprechen ist.

### Personalnachrichten.

Nachfolger von Ernst Curtius. — Als Nachfolger von Ernst Curtius auf dem Berliner Lehrstuhl für klassische Philologie wird der Göttinger Professor Dr. Ulrich von Wilamowitz-Möllendorff zu Ostern 1897 in den Lehrkörper der Berliner Universität eintreten.

Hieronymus Vorm. — Seinen fünfundsiebzigsten Geburtstag und zugleich das Jubiläum seiner fünfzigjährigen schriftstellerischen Thätigkeit konnte am gestrigen 9. August Hieronymus Vorm in Brünn — wohin er sich seit einigen Jahren mit seiner Familie zurückgezogen hat — feiern. Hieronymus Vorm (Dr. phil. Heinrich Landesmann), am 9. August 1821 zu Nikolsburg geboren, ließ Anfang August 1846 (mit der Jahreszahl 1847) sein erstes Buch erscheinen: »Wiens poetische Schwingen und Federn« (Verlag von Fr. Wily. Brunow in Leipzig). Begreifliche Vorzucht ließ ihn das Pseudonym wählen, dem er bis heute treu geblieben ist und unter dem seine lyrischen und erzählenden Dichtungen, ebenso wie seine philosophischen Schriften, erschienen sind.

### Gestorben:

- am 17. Juli in Basel der Direktor der dortigen Musikschule Professor Dr. Selmar Bagge, geboren 1823 in Coburg, der sich als begabter Violoncellist, namentlich aber als Musiklehrer und auch als Musikschriftsteller und Redakteur der »Deutschen Musikzeitung« einen Namen gemacht hat; —
- am 31. Juli in Karlsruhe der Professor der darstellenden Geometrie an der dortigen Technischen Hochschule Geheimen Hofrat Dr. Christian Wiener im Alter von 70 Jahren; —
- am 2. August in London der namhafte Physiker Sir William Robert Grove, fünfundsiebzig Jahre alt. Grove erfand 1839 die nach ihm benannte galvanische Batterie, das Grove'sche Element. 1842 (zur selben Zeit, als Robert Mayer den Gedanken der mechanischen Wärmezeugung entwickelte) hielt Grove Auffehen erregende Vorträge, in denen er sämtliche Naturkräfte unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte betrachtete; 1846 (ein Jahr vor dem Erscheinen der Helmholtz'schen Arbeit über die Erhaltung der Kraft) veröffentlichte er sie unter dem Titel »Correlation of physical forces«; —
- am 3. August in Zürich Dr. Fritz Staub, ein hervorragender Kenner der schweizer-deutschen Mundarten, Begründer des Schweizerischen Idiotikons, dessen Herausgabe er bis zu seinem Tode geleitet hat; —
- in Krakau, im Alter von achtundsechzig Jahren, Graf Emmerich von Hutten-Czapski, ein bekannter Sammler von Büchern, Bildern, Münzen und Altertümern. Der Verstorbene hatte in Krakau neben seiner Villa einen Pavillon erbaut, worin er seine prachtvollen Sammlungen untergebracht hatte.